

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Alexander in 49134 Wallenhorst vom 13.09.2016

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
(Ruhezeit: 30 Jahre) 1080,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 30 Jahre) 210,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
(Ruhezeit: 20 Jahre) 600,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte je Grabstelle / Jahr
(Ruhezeit: 30 Jahre) 61,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte je Grabstelle / Jahr
(Ruhezeit: 20 Jahre) 45,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Flach- und Tiefgrab) je Grabstelle / Jahr
(Nutzungszeit 40 Jahre) 36,00 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Flachgrab) je Grabstelle / Jahr
(Nutzungszeit: 30 Jahre) 30,00 €
7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte (Flachgrab) je Grabstelle / Jahr, (Nutzungszeit: 40 Jahre) 61,00 €
8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte (Flachgrab) je Grabstelle / Jahr, (Nutzungszeit: 30 Jahre) 45,00 €
9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte
 - a) um die gesamte Nutzungszeit die unter 5. aufgeführten Gebühren
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.

- | | | |
|-----|--|--|
| 10. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 6. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6. |
| 11. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 7. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 12. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 8. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8. |
| 13. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 14. | für die Benutzung | |
| | a) der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens | 450,00 € |
| | b) des Aufbahrungsraumes | 100,00 € |
| 15. | für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den jeweiligen Bestattungen (Ausheben, Verfüllen, Herrichten der Grabstätte, Auflegen von Kränzen und Gebinden) | |
| | a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren | |
| | – Flachgrab | 610,00 € |
| | – Tiefgrab
(zuunterst gebetteter Verstorbener) | 610,00 € |
| | – Tiefgrab
(zuoberst gebetteter Verstorbener) | 610,00 € |
| | b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 100,00 € |
| | c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen, Flachgrab | 300,00 € |
| 16. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung | |

a)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	1050,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	1200,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	1050,00 €
	– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen)	2250,00 €
b)	von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	150,00 €
c)	von Aschen, Flachgrab	400,00 €
17.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 16. die Totengräbergebühr nach Ziffer 15.
18.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	40,00 €
19.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	40,00 €
20.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	40,00 €
21.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	80,00 €
22.	für die vom Friedhofsträger bei einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätten aufzubringende Namensplatte nebst Schriftzeichen	400,00 €
23.	für die vom Friedhofsträger bei einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätten aufzubringende Namensplatte nebst Schriftzeichen	700,00 €
24.	für die vom Friedhofsträger bei einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätten aufzubringende Namensplatte nebst Schriftzeichen	400,00 €
25.	für die vom Friedhofsträger bei einheitlich gestalteten Urnenwahlstätten aufzubringende Namensplatte nebst Schriftzeichen	700,00 €

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Februar 2019 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Kirchplatz 7, 49134 Wallenhorst/in der Kirche der Kirchengemeinde Kirchplatz 3, 49134 Wallenhorst. Im Pfarrbüro liegt sie montags, dienstags und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Wallenhorst, _____ 2018

Katholische Kirchengemeinde

St. Alexander, Wallenhorst

Der Kirchenvorstand

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.